

1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Pfaffenhausen (Entwässerungssatzung –EWS-) für den Ortsteil Pfaffenhausen

vom 21.12.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Pfaffenhausen folgende

1. Änderungssatzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Pfaffenhausen (Entwässerungssatzung –EWS-) für den Ortsteil Pfaffenhausen

§ 1 Änderungen

(1) Die Satzung erhält die Bezeichnung „**Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Pfaffenhausen (Entwässerungssatzung –EWS-) für die Ortsteile Pfaffenhausen und Egelhofen**“.

(2) **§ 1 erhält folgende neue Fassung:**

Der Markt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Ortsteile Pfaffenhausen und Egelhofen.

(3) **§ 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:**

Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen – insbesondere im Vollzug der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769) in der jeweils geltenden Fassung – eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) **§ 15 Abs. 2 Ziff. 10 c) erhält folgende neue Fassung:**

Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 58 WHG eingeleitet werden, soweit der Markt keine Einwendungen erhebt.

(5) § 15 Abs. 2 Ziff. 11 erster Spiegelstrich wird wie folgt ersetzt:

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 58 WHG entsprechen wird,

(6) § 16 wird wie folgt geändert:

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage vor Einleitung in den gemeindlichen Abwasserkanal Abscheider vorzuschalten und ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Nenngrößen der Abscheider sind nach den entsprechenden DIN-Vorschriften zu berechnen. Die Abscheider müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der bauaufsichtlichen Zulassung errichtet, betrieben, gewartet und unterhalten werden. Das Abscheidegut ist ordnungsgemäß durch ein sachkundiges Unternehmen zu entsorgen. Der Markt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

(7) In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird „Art. 41 c BayWG“ gestrichen und dafür „§ 58 WHG“ eingefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Pfaffenhausen, 21. Dezember 2017

Franz Renftle
1. Bürgermeister